

Amtliches Kreis-Blatt

des

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses,
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf.,
Werkstatt 50 Pf.

Verlagsschreiber:
In Diez: Rosenstraße 23.
In Gms: Röhrenstraße 25.

Druck und Verlag von G. Chr. Gommers,
Gms und Diez.

Nr. 93

Diez, Samstag den 21. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anordnung

über

Ausgabe und Verwendung von Reichs-Reisebrotmarken im Unterlahn-Kreis.

Nach Grund des § 47 ff. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 782 — und der Anordnung des Direktors der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Reichs-Reisebrotmarken im Sinne dieser Anordnung sind die für das Reichsgebiet durch Anordnung des Direktors der Reichsgetreidestelle eingeführten, (schwarz-weiß-rot) mit Wertpapierunterdruck versehenen Reichs-Reisebrotmarken in Heften und Bogen.

§ 2.

Die Reichs-Reisebrothefte und -bogen werden vom Kreisausschuß den Gemeinden geliefert. Im Bedarfsfall sind die Hefte und Bogen anzufordern.

Die Gemeinden haben die Reichs-Reisebrothefte und -bogen vor Ausgabe mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen. Die Gültigkeitsdauer der Reichs-Reisebrotmarken ist unbeschränkt.

Die Ortsbehörden haben über die Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken und über die vom Empfänger zurückgegebenen oder von ihm einbehaltenen Abschnitte der kommunalen Brotkarte, bezw. über die Verrechnung mit den Selbstversorgern (§ 5) Bisten zu führen.

§ 3.

Wer, ohne seinen Wohnort aufzugeben, aus dem Unterlahn-Kreis verreisen will, erhält für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken. Ein Brotkarten-Abmeldechein darf dann nicht erteilt werden.

§ 4.

Ein Brotkarten-Abmeldechein wird nur beim Wechsel des Wohnortes oder des ständigen Aufenthaltes erteilt. Einem solchen Wechsel gleich zu achten ist die polizei-

liche Abmeldung auf Reisen „für unbestimmte Zeit“. Eine Reise ist nur dann für „unbestimmte Zeit“ anzusehen, wenn jemand ohne Wechsel des Wohnortes auf Monate oder für noch längere Zeit verreist, ohne daß der Endtermin der Reise auch nur annähernd von vornherein bestimmt werden kann.

Auch in diesem Falle werden, um Schwierigkeiten beim Uebergang in die Brotversorgung eines anderen Kommunalverbandes zu vermeiden, auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken verabfolgt. Auf dem Brotkarten-Abmeldechein ist dann aber ein Vermerk über die Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken, sowie über den Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgehändigt worden sind.

§ 5.

Die Ausgabe der Reichs-Reisebrothefte und -bogen erfolgt an Inhaber von gewöhnlichen, vom Kommunalverband ausgegebenen Brotkarten nur gegen Abgabe der Brotkarten oder einzelnen Brotmarken. Die Abgabe muß sofort bei der Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken erfolgen. Ist dies nicht möglich, weil die Zeit, für die die Reichs-Reisebrotmarken beantragt werden, über die Zeit für die die Brotkarten gelten, hinausgeht, so können Reichs-Reisebrotmarken gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl der Brotmarken — also im Voranschuss — ausgestellt werden.

Selbstversorgern, also Personen des Kreises, die keine Brotkarten haben, sind Reichs-Reisebrotmarken nur dann auszustellen, wenn die Ortspolizeibehörde bei der Ausstellung der Mahlscheine die den Selbstversorgern für die folgenden Monate zustehende Getreidemenge entsprechend kürzt. Die Kürzung beträgt für jedes Reichs-Reisebrotheft 830 Gr. Getreide, das an die vom Kreisausschuß zu bestimmende Stelle abzuliefern ist.

Für ein Reichs-Reisebrotheft, das zum Bezug von 1000 Gr. Gebäck berechtigt, sind 4 gewöhnliche Brotmarken zu je 250 Gramm — 1000 Gramm abzugeben. Während aber auf die gewöhnliche Brotkarte täglich rund 215 Gramm Brot entfallen, soll die auf Reichsreisebrotmarken entnommene Menge nur 200 Gramm täglich betragen. Das für 1000 Gramm Gebäck gültige Reichsreisebrotheft stellt also die für 5 Tage zulässige Menge dar. Bei der Verrechnung größerer Reisen ist hierauf zu achten.

§ 6.

Reichs-Reisebrotmarken sind ferner auf Antrag an Auslandsfremde und an alle diejenigen Personen zu verausgaben, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen. Zu diesen Personen gehören auch die Militärurlauber.

Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges dürfen Reichs-Reisebrotmarken an Auslandsfremde und Militärurlauber nur gegen Vorlegung des Reise- oder Urlaubspasses verabsolgt werden. Auf dem Paß der Militärurlauber ist unter Angabe der Zahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarken der Zeitraum zu vermerken, für welche diese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine besondere Bescheinigung, da der Reisepaß nach den passpolizeilichen Vorschriften mit Vermerken über die Brotversorgung nicht versehen werden darf.

§ 7.

An Gasthäuser und Speiseanstalten darf Brot ohne Brotmarken nicht verabsolgt werden.

§ 8.

Bäcker, Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften dürfen die Annahme von Reichs-Reisebrotmarken nicht verweigern. Bei der Verabsolgtung von Gebäck haben diese sofort nach Empfang der Reichs-Reisebrotmarke den rechts von der Durchlochung befindlichen Teil der Marke abzutrennen. Die Abtrennung hat nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt. Der abgetrennte kleine Teil braucht nicht aufbewahrt zu werden.

§ 9.

Die Bäcker sind verpflichtet, die Reichs-Reisebrotmarken getrennt in 40 und 10 Gr. zu sammeln und an die für den Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit den übrigen Brotmarken abzuliefern. Die diesbezüglich erlassenen allgemeinen Vorschriften des Kreis Ausschusses vom 24. Februar 1917 finden auch auf die Reichs-Reisebrotmarken Anwendung.

§ 10.

Verlorene Reichsreisebrotmarken werden nicht ersetzt. Ein Umtausch der vor dem 15. April bezogenen alten Reichsreisebrotmarken gegen neue findet nur bis zum 15. Mai d. Js. statt. Nur volle Reichsreisebrothefte dürfen umgetauscht werden. Vom 15. April bis 15. Mai gelten die alten und neuen Reichsreisebrotmarken nebeneinander.

Auf die bisherigen Reichsreisebrotmarken ohne Unterdruck, die noch bis zum 15. Mai d. Js. einschließlich verwendet werden dürfen, findet die Bestimmung des § 8 über die Entloftung keine Anwendung.

§ 11.

Zulwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Anordnungen des Kreis Ausschusses vom 30. März 1917 — Kreisblatt Nr. 82 — außer Kraft gesetzt.

Dieß, den 16. April 1917.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.
Duberst.

J.-Nr. II. 4088.

Dieß, den 16. April 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für ihre genaue Ausführung zu sorgen.

Diese unterscheidet sich von der Verordnung vom 30. März 1917 nur dadurch, daß der Umtausch der alten Reichsreisebrothefte zugelassen ist (§ 10) und daß ein Reichsreisebrot heft nicht wie früher auf 4 Tage, sondern auf 5 Tage zu berechnen ist (§ 5).

Gemäß Ziffer 4 der vorstehenden Anordnung des Preussischen Landesgetreideamts ist mir bestimmt bis zum 15. Mai zu berichten, wieviel Reichsreisebrothefte des alten Moders in Ihrem Besitz sind.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberst.

Nbt. III. 8. Tgd.-Nr. 353/2171.

Frankfurt a. M., den
7. April 1917.

Verordnung über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 ordne ich für den mir unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Besatzbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörde ist der Landrat (Kreisdirektor), in preussischen Stadtkreisen sowie in hessischen Städten mit über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde (§ 3) ihres Wohnortes im Bezirk ihrer Wohnst- oder Nachbargemeinde gegen den jeweils am Arbeitsorte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch den Gemeindevorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Höhe der Entloftung (§ 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig im Falle des § 1 der Regierungspräsident (Ministerium des Innern in Darmstadt), im Falle des § 2 der Landrat (Kreisdirektor) und, wenn der Gemeindevorsteher einem Landratsamt (Kreisamt) nicht untersteht, der Regierungspräsident (Ministerium des Innern in Darmstadt).

§ 6.

Wer dem Verbote des § 1 zulwiderhandelt oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1917 außer Kraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generallommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generallieutenant.

Bekanntmachung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die jetzt gültigen, auf Grund des Erlasses vom 9. Juli 1915 — C. 1167 — ausgestellten Ausweise zur Empfangnahme postlagernder Sendungen häufig mißbräuchlich benutzt werden. Der Umstand, daß der Ausweis nicht die Angabe der Staatsangehörigkeit enthält, ermöglicht es den Ausländern, sich durch diesen Ausweis als Inländer auszugeben und sich der weiteren Kontrolle bezüglich der in § 2 der Kaiserlichen Passverordnung angeordneten Passpflicht zu entziehen.

Zur Vermeidung dieses Mißstandes bestimme ich, daß die zur Empfangnahme postlagernder Sendungen bestimmten Ausweise künftig neben den bisherigen Eintragungen auch eine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers enthalten müssen.

Mehrabdrücke für Vandräte, Königliche Polizeiverwaltungen, Stadtkreise, Amtmänner in Westfalen und Landbürgermeister in der Rheinprovinz sind beigelegt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

I. 2814.

Diez, den 17. April 1917.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises im Anschluß an meine Verfügung vom 20. Juli 1915, I. 5445, Kreisblatt Nr. 168, zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

Duerstadt.

J.-Nr. 56 K. W.

Diez, den 18. April 1917.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kriegswirtschaftsamtes in Frankfurt a. M. lagern bei der Firma Handelshaus I. I. Thurn und Co., Hamburg 25, Oben Borgfelde 32/1 unter behördlicher und privater Beschlagnahme folgende Pflüge und Eggen, die der heimischen Landwirtschaft zugeführt werden sollen:

1) Universalpflüge mit Doppelgrindeln aus Stahl u. m. Vordergestell:

- 400 Stück mit Vorschneider 15—26 Btmtr. Tiefgang, Gew. 110 Kilogr., Stückpr. Mk. 62.—
- 100 Stück mit Vorschneider, 10—21 Btmtr. Tiefgang, Gew. 105 Kilogr., Stückpr. Mk. 61.—
- 10 Stück mit Vorschneider, 9—18 Btmtr. Tiefgang, Gew. 90 Kilogr., Stückpr. Mk. 56.—

2) Die flukturnpflüge:

- 15 Stück mit Vorschneider, 21—37 Btmtr. Tiefgang, Gew. 165 Kilogr., Stückpr. Mk. 85.—

3) Universalpflüge mit Scheibensech. zur Einackerung von Düngern:

- 10 Stück Gründungspflüge mit sehr hohem Stahlgußkörper, 15—26 Btmtr. Tiefgang, Gew. 120 Kilogr., Stückpr. Mk. 83.—

4) Eine große Anzahl Pflugerfachteile.

5) Eggen mit Zugbalken:

- 10 Stück, 4reihig, 2½ Meter breit, 60 scharfe Zinken, 3teilig, Stückpr. Mk. 57.—
- 5 Stück 4teilige Eggen mit 80 scharfen Zinken, Stückpr. Mk. 86.—

Die Landwirte werden auf diese Kaufgelegenheit hingewiesen mit der Anheimgabe, sich im Bedarfsfall direkt an das genannte Handelshaus zu wenden. Die Preise sind ungefähr und verstehen sich ab Lager Hamburg.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Göhn.

Bekanntmachung.

Nach § 6 des Regulativs zu dem Gesetz vom 17. März 1870, betr. die Ausführung der revidierten Rheinischschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, vom 23. März 1870 (Amtsblatt Seite 169) hat im Falle der Zurücknahme resp. der Entziehung eines Schiffer- (nicht Lothen-) Patentes so wie nach dem Ableben des Patentinhabers die Polizeibehörde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen und dasselbe der Königl. Regierung (bzw. dem Königl. Reg.-Präsidenten), welche es ausgestellt hat, zu überreichen. Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

Es ist also im letzteren Falle die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Wie aus den hiesigen Akten hervorgeht, scheint diesen Bestimmungen seit längerer Zeit nicht Rechnung getragen worden zu sein, und ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Polizeibehörden derjenigen Ortsgemeinden Ihres Kreises, in welchen Schifferpatentinhaber wohnen, auf die Beobachtung der angeführten Vorschriften aufmerksam zu machen.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

gez.: von Wurmb.

J.-Nr. I. 2619.

Diez, den 16. April 1917.

Vorstehender Erlaß wird den betreffenden Herren Bürgermeister zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Kimmermann.

I. 9056.

Diez, den 17. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat auf Grund des § 285 der Viehseuchenpolizeilichen Verordnung vom 1. Mai 1912 für das Jahr 1917 folgendes angeordnet:

Gewinnt der Notauf der Schweine in einer Ortschaft eine größere Ausdehnung, so kann der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des Kreis Tierarztes die tierärztliche Impfung der Schweinebestände der Ortschaft ganz oder teilweise anordnen.

Der Königl. Landrat.

Gez.: Kahl.

J.-Nr. I. 2615.

Diez, den 16. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

der Weinbautreibenden Gemeinden mit Ausnahme von Lins und Nassau.

Betreffend: Beseitigung der Weinbergdreschen.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 19. Dezember 1900, J.-Nr. 13191 I., Kreisblatt Nr. 302, und ersuche um Einreichung der geforderten Berichtsliste bis zum 25. d. Mts. Fehlanzeige ist zu erstatten.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Kimmermann.

J. Nr. 80.

Wiesbaden, den 13. April 1917.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Verhältnisse genehmigen wir, daß die Hausammlung für den Gustav-Adolf-Berein in Diez in der letzten Woche des April erhoben werde.

Evangel. Hauskollektions-Ordnungsstelle im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende

gez. Ernst,

Präsident des Königl. Konsistoriums.

An Herrn Dekan Mikkelmi, Gochsheim, Diez.

Betrifft: Anbau von Kohlraben anstelle von Kartoffeln.

Infolge der Knappheit an Saatkartoffeln wird es in diesem Jahre nicht überall möglich sein, die für den Kartoffelanbau bestimmten Flächen auch wirklich zu bestellen. Nach Benehmen mit landwirtschaftlichen Sachverständigen wird daher empfohlen, anstelle von Kartoffeln Steckrüben (Kohlraben) anzubauen, da diese für die Volksernährung von großer Bedeutung sind. Zu diesem Zweck wird in allen Gemeinden dafür zu sorgen sein, daß rechtzeitig die erforderlichen Setzlinge vorhanden sind. Für einen halben Morgen Saatbeet sind etwa 35 Pfund Samen zu rechnen. Die hierauf zu gewinnenden Setzlinge werden zum Verpflanzen von etwa 50 Morgen Ackerland ausreichen. Der zur Aussaat erforderliche Samen kann von der Landwirtschaftlichen Zentralbank für Deutschland in Frankfurt am Main bezogen werden, die größere Anläufe des Samens gemacht hat. Die Herren Bürgermeister und die Wirtschaftsausschüsse ersuche ich, dieser Frage die größte Aufmerksamkeit zu schenken und rechtzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Pflanzen zu sorgen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Diez, den 18. April 1917.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des vaterländischen Frauenvereins für Raheneinhögen und Umgegend lade ich hiermit zu einer Generalversammlung auf Sonntag, den 22. April d. Js., nachmittags 5 Uhr, nach Raheneinhögen, Saal der Gastwirtschaft Diehl (zum grünen Wald) ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Mitteilungen.
3. Anträge und Wünsche der Mitglieder.

Die Vorsitzende
des Vaterländischen Frauenvereins für Raheneinhögen und Umgegend.

Frau Amtsgerichtsrat Dr. Schreiber.

Die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden bitte ich, auf einen zahlreichen Besuch der Versammlung in Ihren Gemeinden hinzuwirken zu wollen.

Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

M. 3451.

Diez, den 16. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Militärpflichtige Wilhelm Albert Schmidt, geboren am 30. Juni 1894 zu Diez, der bis jetzt unermittelt geblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. August 1917 bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in Diez zu melden, oder den Nachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder die preussische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. S.

Rhmenmann.

An die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden.

Betr.: Metallversand.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 3. d. Mts. — M. 3470 — teile ich mit, daß die über die preussischen Staatsbahnen verhängte Stückgutsperrre nunmehr wieder aufgehoben worden ist und daß die abgerufenen Metalle (kupferne Kessel), soweit dies noch nicht geschehen war, nunmehr umgehend zum Versande zu bringen sind. Meine Verfügung vom 23. März d. Js. — M. 2811 — (letzter Absatz) bringe ich aus diesem Anlasse zur schleunigen Erledigung in Erinnerung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 2609.

Diez, den 16. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. 3. 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 1. T. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlohn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers,
- b) Vor- und Zunamen, Wohnort sowie Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter,
- c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Zehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Kreisl. Landrat.

J. S.

Rhmenmann.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Montag, den 23. April 1917,
nachmittags 1 Uhr

anfangend, kommt im hiesigen Gemeindefeld folgendes Holz zur Versteigerung:

Distrikt Krummedill:

3 Aa. Buchen-Scheitholz und
30 Wellen.

Distrikt Oberwald 46 u. c.

6 Aa. Eichen-Scheit- und -Snüppelholz,
700 Nadelholzwellen und
3500 Nadelholzstangen 6 Aa. (Bohnenstangen).

Anfang im Distrikt Krummedill.

Freiendiez, den 18. April 1917.

Rünger, Bürgermeister.

An die Herren Bürgermeister!

Formular

Personal-Ausweis

zu beziehen durch die Druckerei des Amtlichen Kreisblattes

G. Chr. Sommer, Bad Ems—Diez.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Heis, Bad Ems.